



Landeshauptmann Günther Platter

Herrn Abgeordneten  
Dr. Andreas Brugger  
**über den Präsidenten  
des Tiroler Landtages**

Landtagsdirektion  
Eingelangt am  
20. JUNI 2011

Telefon 0512/508-2000  
Fax 0512/508-2005  
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

im Hause

### **Befangenheit von Gemeinderäten in Agrargemeinschaftsangelegenheiten**

Geschäftszahl LH-GE-11/53

Innsbruck, 15.06.2011

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben im Mailandtag eine schriftliche Anfrage zu obigem Thema an mich gerichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden darf ich auf meine schriftliche Beantwortung der Anfrage des Herrn Klubobmann Georg Willi zu Zl. 231/10 des Hohen Hauses verweisen, die ich in der Anlage gerne beifüge.

Die dortigen Ausführungen finden sinngemäß auch Anwendung auf die Vertretung der Gemeinde nach Außen. Hierbei ist anzumerken, dass ein Organwalter von der Vertretung der einen Körperschaft ausgeschlossen ist, wenn er bei einem darauf bezugnehmenden Kollegialbeschluss der anderen Körperschaft mitgewirkt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage wie erwähnt



Landeshauptmann Günther Platter

Herrn Klubobmann  
Georg Willi  
**über den Präsidenten  
des Tiroler Landtages**

Telefon 0512/508-2000  
Fax 0512/508-2005  
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

i m H a u s e

### **Befangenheit von Gemeinderäten in Agrargemeinschaftsangelegenheiten am Beispiel Mieming**

Geschäftszahl LH-GE-11/36

Innsbruck, 26.05.2010

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Sie haben im Mailandtag eine schriftliche Anfrage zu obigem Thema an mich gerichtet, und beehre ich mich, diese wie folgt zu beantworten.

Im Zuge der Behandlung agrarrechtlicher Angelegenheiten im Gemeinderat der Gemeinde Mieming finden, wie bei allen anderen Gemeinden, die Bestimmungen des § 29 der Tiroler Gemeindeordnung über die Befangenheit Anwendung.

In den Angelegenheiten, in denen Mitglieder des Gemeinderates selbst, der andere Ehepartner oder eine Person, mit der sie in Lebensgemeinschaft leben, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind, sowie in den Angelegenheiten ihrer Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen, sind sie von der Beratung und Beschlussfassung zwingend ausgeschlossen. In den Angelegenheiten, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind bzw. in denen sie als nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 berufene gesetzliche Vertreter die Agrargemeinschaft vertreten, sind sie von der Beratung und Beschlussfassung ebenfalls zwingend ausgeschlossen.

Dies kann aber nicht bedeuten, dass das bloße Faktum, dass ein Angehöriger aus dem vorgenannten Kreis aufgrund seines Eigentumsrechtes an einer Stammsitzliegenschaft Mitglied einer Agrargemeinschaft ist dazu führt, dass das betroffene Mitglied des Gemeinderates per se befangen ist.

Vielmehr liegt eine Befangenheit nur dann vor, wenn der konkrete Anteil des Angehörigen bzw. des Gemeinderatsmitgliedes im Gemeinderat Geschäftsgegenstand ist.

Befangene Mitglieder des Gemeinderates haben in den Fällen des § 29 Abs. 1 lit. a bis c der Tiroler Gemeindeordnung 2001 ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen (§ 29 Abs. 3 leg. cit.). In den genannten Fällen kann es keinen Zweifel über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes geben.

Mitglieder des Gemeinderates sind zudem von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Befangene Mitglieder des Gemeinderates haben auch im Fall des § 29 Abs. 1 lit. d der Tiroler Gemeindeordnung 2001 ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. (§ 29 Abs. 3 leg. cit.). In diesem Fall kann es einen Zweifel über das Vorliegen des Befangenheitsgrundes geben.

Der Befangenheitsgrund ist anzunehmen, wenn bei vernünftiger Würdigung aus den konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung des Mitgliedes des Gemeinderates gefolgert werden kann (vgl. in diesem Sinne insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.6.2002, Zahl 2002/10/031, und Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*, 3. Auflage, S. 78). Rechtsprechung und Literatur legen damit den Maßstab vor. Zur Linie des Rechnungshofes ist kein entscheidender Unterschied oder gar Gegensatz zu erkennen.

Im Zweifel hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob der Befangenheitsgrund vorliegt. Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben in der Vergangenheit stets den von der Rechtsprechung und Literatur vorgelegten Maßstab angewendet: das geschah - zuletzt treffend durch die Bezirkshauptmannschaft Imst - im Zuge der Erledigung von Aufsichtsbeschwerden und im Zuge der Schulung und Beratung von Gemeindefunktionären und Gemeinدمandataren. Es ist daher durchaus anzumerken, dass nach Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, nach einer Änderung des Flurverfassungslandesgesetzes, nach Informationsveranstaltungen für Funktionäre der Agrargemeinschaften und für Funktionäre und Mandatare der Gemeinden, nach Informationsschreiben der Abteilung Agrargemeinschaften und nach Beiträgen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, sowie nach zahlreichen Medienberichten und dergleichen insgesamt umfassend über die Frage der Befangenheit aufgeklärt wurde. Die Gemeindeaufsichtsbehörden werden den Gemeinden in dieser Frage selbstverständlich weiterhin beratend zur Seite stehen und aufklärend wirken.

Mit freundlichen Grüßen